

Ruderordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.



1. Bootsbenutzung

- 1.1 Allen ausübenden Ruderern/-innen (aktiven und jugendlichen) stehen die vereinseigenen Boote, Ruder und sonstigen Ruder-Gerätschaften für Wettkampf-, Trainings-, Fitneß-, Freizeit- oder Wanderruderzwecke nach den Bestimmungen dieser Ruderordnung zur Verfügung.
- 1.2 Auswärtigen Mitgliedern, Ruderer/-innen befreundeter Rudervereine (Gastruderer/-innen) oder angemeldeten Schulrunder/-innen der Kooperation Schule-Verein stehen die Boote nebst Zubehör nach Rücksprache mit dem stellv. Vorsitzenden Sport oder dem Ruderwart ebenfalls zu Verfügung.
Für diese Ruderer/-innen ist die Ruderordnung der RGE ebenfalls bindend.
- 1.3 *Fördernde Mitglieder* oder gar *Nichtmitglieder* haben keine Nutzungsrechte nach Ziff. 1.1, es sei denn, sie nehmen an Ruderlehrgängen, Anfängerkursen oder am sogenannten Schnupper-Rudern unter Aufsicht und Anleitung von Übungsleitern teil. Auch hierfür gelten die entsprechenden Punkte dieser Ruderordnung.
- 1.4 Die Einteilung der Boote, Skulls und Riemen für das Rennrudern, Schulrudern, Breitensport- oder Wanderrudern wird durch die Vorstandsmitglieder des Arbeitskreises Sport (AK2) und der hierzu berechtigten Übungsleiter geregelt.
 - 1.4.1 Weniger geübte Ruderer/-innen und Steuerleute dürfen die Boote nur unter Aufsicht und Anleitung der hierzu berechtigten Übungsleiter benutzen.
 - 1.4.2 Während den per Aushang bekannt gemachten, betreuten Übungs- und Trainingsstunden können allgemeine Ruderfahrten nur nach Rücksprache mit den jeweiligen Übungsleitern oder Trainern unternommen werden. Alle Boote sind während dieser Zeit für die Übungsleiter bzw. Trainer zur Verfügung zu halten.
- 1.5 Jede Fahrt ist vor Antritt aus Sicherheitsgründen in das *Fahrtenbuch* mit Angabe des Datums, der Abfahrtszeit, des Fahrtziels und der Mannschaft einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung sind die Bootsobleute, die durch *Unterstreichen des Namens* im Fahrtenbuch kenntlich zu machen sind.
Beim betreuten Breitensportrudern, beim Schulrudern oder bei Trainingsfahrten haben die Betreuer, die Übungsleiter bzw. die Trainer für die Eintragungen zu sorgen.

Nach *Fahrtende* sind die noch *fehlenden Angaben* z. B. Ankunftszeit und zurückgelegte Strecke im Fahrtenbuch *zu ergänzen*.

Ruderfahrten auf fremden Gewässern (Regatten, Trainingslager, Wanderfahrten) sind zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) im Fahrtenbuch nachzutragen.

- 1.6 Boote, Skulls und Riemen und sonstige zum Rudern verwendete Gerätschaften sind mit Sorgfalt und unter *Vermeidung von Beschädigungen* zu benutzen. Jede Beschädigung, aber auch sonst festgestellte Mängel, sind nach Beendigung der Fahrt im Fahrtenbuch einzutragen und im Bootsschadens-Ordner des Bootswarts zu vermerken.

Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden, *haftet* der Verursacher. Bei mehreren Verursachern haften diese *selbstschuldnerisch*.

2. Verantwortung

- 2.1 Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen *Verantwortlichen* beim Rudern sind die *Bootsobleute* (= Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung). Sie müssen nicht selbst steuern und können diese Aufgabe an *geeignete Steuerleute* (= Rudergänger im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) delegieren.

Die Bootsobleute sind vor Fahrtantritt durch die Mannschaft festzulegen und durch Unterstreichen des Namens im Fahrtenbuch zu kennzeichnen.

Unterbleibt die Benennung von Obleuten, so übernehmen zwangsläufig Die Schlagleute die gesetzlich geforderte Verantwortung zum Führen der Boote.

Im Einer sind die jeweiligen Ruderer/-innen gleichzeitig Bootsobleute und Steuerleute.

- 2.2 Bootsobleute haben in erster Linie für die Sicherheit von Kurs und Mannschaft zu sorgen. Bei *unmittelbar drohender Gefahr* sind sie verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die auf Grund der jeweiligen Situation notwendig sind, um die drohende Gefahr abzuwenden oder deren Auswirkung zu mindern. Gegenüber der Mannschaft und allen übrigen Personen an Bord haben sie *im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit* und im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord *uneingeschränktes Weisungsrecht*.

- 2.3 Die Mitglieder der Mannschaft haben zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und dieser Ruderordnung *von sich aus beizutragen* und den Anweisungen der Bootsobleute, die diese im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit erteilen, unmittelbar zu folgen.

Hierzu gehört auch die unverzügerte *Ausführung von Ruderbefehlen*, die von den Bootsobleuten oder den Steuerleuten erteilt werden.

- 2.4 Wenn Bootsobleute *nicht selbst steuern*, müssen sie sich davon überzeugen, daß die von ihnen beauftragte Steuerleute (= Rudergänger im Sinne der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung) eine *Steuerberechtigung der RGE* besitzen oder *sonstwie geeignet* sind und die *Ruderbefehle beherrschen*.

Steuerleute steuern das Boot nach dem von den Bootsobleuten angegebenen Kurs und erteilen der Mannschaft hierzu die notwendigen Ruderbefehle.

- 2.5 Die Obleute sind verantwortlich gegenüber unserer Rudergesellschaft.

3. Verkehrsregeln

- 3.1 Ganz allgemein gilt zwischen den Schleusen Rockenau und Hirschhorn für Ruderboote das Rechtsfahrgebot:

Es wird rechts gefahren und links überholt.

Bergwärts fahrende Ruderboote fahren in Ufernähe auf der Bootshausseite oder halten sich innerhalb des Fahrwassers unmittelbar am geographisch linken Rand des durch *grüne Tonnen* gekennzeichneten Fahrwassers.

Zu Tal fahrende Ruderboote fahren in Ufernähe auf der Stadtseite oder rudern innerhalb des Fahrwassers am durch *rote Tonnen* gekennzeichneten geographisch rechten Fahrwasserrand.

- 3.2 Die Berufsschiffahrt braucht sich nicht nach dem Kurs von Sportbooten zu richten und hat daher gegenüber unseren Ruderbooten immer Vorfahrt. Berufsschiffe dürfen je nach Platz rechts, links oder in der Mitte des Neckars zu Berg oder talwärts fahren.

Für alle Ruderboote gilt daher grundsätzlich:

Auf kürzestem Weg aus dem Kurs von Berufsschiffen verschwinden

- 3.3 Für das *Begegnen* oder *Überholen* von Sportbooten (Segel-, Motor- oder Muskelkraftbooten) gilt:

Windkraft vor Muskelkraft und Muskelkraft vor Motorkraft

- 3.4 *Unerfahrene Ruderer/-innen*, insbesondere jugendliche und erwachsene *Neulinge*, rudern *außerhalb* des durch Tonnen oder Hinweistafeln (Brücke) gekennzeichneten Fahrwassers berg- oder talwärts. Sie halten reichlich Abstand zu anderen Wasserfahrzeugen und zum Ufer. *Sie queren das Fahrwasser nur, wenn es frei vom durchgehenden Schiffsverkehr ist!*

- 3.5 Überqueren der *Schleusen* in Rockenau oder Hirschhorn mit Ruderbooten erfordert Kenntnisse und Erfahrung sowohl beim Schleusen als auch beim Bootstransport mit der Bootsschleppe.

Ohne vorher eingeholte Zustimmung bei einem Vorsitzenden oder in Vertretung beim Ruderwart ist die Überquerung mit vereinseigenen Booten n i c h t gestattet.

Das Passieren der Schleusen gilt als Wanderfahrt und erfordert ein dementsprechend ausgerüstetes Boot (z. B. mit Bug- und Sorgleine, mit zwei Paddelhaken, mit Lenzgefäß, mit RGE-Flagge).

- 3.6 Bei Fahrten auf *fremden Gewässern*, z. B. die Teilnahme an Regatten oder Wanderfahrten, haben sich die Bootsobleute und Steuerleute im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit mit den dort anzuwendenden Verkehrsregeln (u.a. Fahrordnung, Kollisionsverhütungsregeln, Hafenordnung, Schiffs-Polizeiverordnung oder besondere Ergänzungen zur Binnenschiffsstraßen-Ordnung) vertraut zu machen.
- 3.7 Zur Meldung an der Teilnahme an nationalen und internationalen DRV-Regatten und DRV-Wanderfahrten sind die durch den geschäftsführenden Vorstand legitimierten Personen aus dem Arbeitskreis Sport berechtigt.

Die Durchführung oder Teilnahme an eigenen Wett- oder Wanderfahrten mit vereinseigenem Bootsmaterial und vereinseigenen Bootstrailern erfordert gleichfalls die vorherige Genehmigung eines Vorsitzenden oder seines autorisierten Vertreters.

4. Ab- und Anlegen

- 4.1 Um *Beschädigungen* an Booten, Riemen und Skulls zu vermeiden, ist der Transport zum Bootsteg und zurück ins Bootshaus von den Bootsobleuten *anzuleiten* und zu überwachen. Können Bootsobleute in Ausnahmefällen diese Aufgabe nicht selbst ausüben, so dürfen sie diese nur an *geeignete* Ruderer/-innen oder Steuerleute weiter delegieren.
- 4.2 Müssen Boote von Mannschaften getragen werden, für die das *Bootsgewicht* im Verhältnis zur Körperkraft der Mannschaft zu groß ist (z. B. Kinder, Frauen oder Senioren), ist es ein Gebot der *sportlichen Fairness*, dass alle *anwesenden Ruderer/-innen* beim Transport helfen.
- 4.3 Die Boote sind im allgemeinen über Kiel ins Wasser zu bringen. Ein Einsetzen über Kopf ist nur Mannschaften erlaubt, die diese Technik einwandfrei beherrschen.
- 4.4 Ruderboote dürfen allgemein nur gegen die Strömung ab- und anlegen. Ausnahme: Bei *Starkwind* wird *gegen* den Wind ab- und angelegt.
- 4.5 Beim Ein- und Aussteigen darf n i e in den ungeschützten Fußraum des Bootes getreten werden. Es ist immer nur das hierzu vorgesehene Einsteige-Fußbrett zwischen den Rollschienen zu benutzen.

- 4.6 In Mannschaftsbooten mit Stm. *halten* die Steuerleute die Boote bis zum Ablegemanöver vom Bootssteg aus *fest*, beim Anlegen während des Aussteigmanövers. Sie steigen daher beim *Ablegen* als *letzte* ins Boot und beim *Anlegen* dagegen *zuerst* aus dem Boot aus.

In Booten bei denen die Steuerleute *nicht in Fahrtrichtung* sitzen, übernehmen diese Aufgabe die Bugleute.

Gemeinhin dürfen Boote nicht ohne Aufsicht der Steuerleute am Bootssteg im Wasser liegen.

- 4.7 Nach Beendigung der Fahrt sind die Boote mit Wasser *abzuwaschen*, Ruder, Steuer und Dollen, Rollsitze und Rollbahnschienen zu *reinigen*, sowie alle Lüftungsdeckel und -schrauben zu öffnen. Zum Transport und während der Lagerung sind die *Dollenbügel* zu *schließen*.

Zuständig für die Sauberkeit sind ausnahmslos alle Mannschaftsmitglieder!

5. Sicherheits-Leitlinien

- 5.1. Ruderer/-innen und Steuerleute *m ü s s e n* ohne Unterbrechung mehr als 300 m schwimmen können. Sonstige an Bord befindliche Mitfahrer (z.B. Kielschweine) *ohne* ausreichende Schwimmkenntnisse *m ü s s e n* *Immer Schwimmwesten tragen*.
- 5.2 vom 1. Oktober bis 31. März gilt Rettungswestenpflicht für folgende Personen und Bootsklassen:
- Junioren/Juniorinnen bis 14 Jahre (U15): in allen Bootsklassen
- Junioren/Juniorinnen 15 bis 17 Jahre (U16/U19): in der Kleinbootklasse (Einer und Zweier ohne)
- Volljährige: zur eigenen Sicherheit empfohlen in der Kleinbootklasse
Die Beschaffung, Prüfung und Wartung der Rettungswesten liegt beim Eigentümer und bei den erziehungsberechtigten Personen.
- 5.3 Vor dem Ablegen überprüfen Bootsobleute und Steuerleute, ob das *Fahrwasser f r e i* ist von Schiffen, anderen Booten, schwimmenden Personen, Treibgut oder hohen Wellen.
- 5.4 Ruderboote halten hinreichend Abstand zu anderen Wasserfahrzeugen und fahren wegen des S o g s nicht dicht an großen Berufsschiffen vorbei, ganz gleich, ob diese still liegen oder in Fahrt sind.

- 5.5 Kleine Wellen, die nicht so hoch sind, dass sie sich an den Auslegern brechen und damit ins Boot schwappen, werden möglichst senkrecht angesteuert und mit verminderter Fahrt (Ruderbefehl „Halbe → Kraft“) durchschnitten.

Große Wellen von Berufsschiffen, aber auch von uneinsichtig geführten Sport-Motorbooten, können nicht geschnitten werden, ohne dass Wasser ins Boot schwappt. Das Boot wird daher mit den Ruderbefehlen: „Ruder→ halt!“ und „Blatt → ab!“ angehalten und parallel zu den Wellen gedreht.

Bei sehr hohen Wellen (mit brechenden Wellenkämmen) wird das treibende Boot mit den auf dem Wasser liegenden Rudern abgestützt („→ Sicherheitshaltung!“) und gegen die anlaufenden Wellen hochgekippt.

Hat das Boot trotz allem viel Wasser übernommen, so ist es vor dem Weiterrudern entsprechend zu lenzen.

- 5.6 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie bei unsichtigem Wetter, ist das Rudern mit den vereinseigenen Booten nicht erlaubt! In vom Vorstand hierzu zu genehmigenden Ausnahmefällen darf nur gerudert werden, wenn das von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebene weiße Rundumlicht mitgeführt und eingeschaltet wird.

Die für diese Fahrten eingesetzten Bootsobleute dürfen das Steuern i c h t an andere Bootsinsassen abgeben.

- 5.7 In Einern und in Booten, in denen die Steuerleute nicht in Fahrtrichtung sitzen, dürfen Musikspielgeräte mit Kopfhörern nicht verwendet werden.

- 5.8 Bei Hochwasser, bei dem die Schifffahrt wasserpolizeilich gesperrt wurde, ist auch das Befahren des Neckars mit Ruderbooten n i c h t gestattet.

- 5.9 Unterhalb der Schleuse Rockenau (Neckar-km 60,3) befindet sich eine automatische Pegelmesseinrichtung. Auf der uferseitigen schwarzen Signaltafel wird durch R o t l i c h t angezeigt, wenn der Messsensor ausfährt.

Bei eingeschaltetem Rotlicht-Signal ist die Weiterfahrt für alle Wasserfahrzeuge (auch für unsere Ruderboote!) verboten

- 5.10 Oberhalb des Schwimmbads (Neckar-km 57,4) quert eine freifahrende Personenfähre den Neckar. An der fahrenden Fähre darf n u r heckseitig vorbeigerudert werden. Es ist aufzupassen, an welcher Uferseite die Fähre liegt.

- 5.11 Bei Gewitter geht man nicht aufs Wasser. Ruderboote fahren bei aufkommenden Gewitter auf dem schnellsten Weg zum Bootshaus zurück. Folgen Blitz und Donner sehr kurz aufeinander (d.h. das Gewitter befindet sich in unmittelbarer Nähe), ist die Wasserfläche an geeigneten Uferstellen sofort zu verlassen.

- 5.12 Es besteht Rudersperre, sobald Treibeis auf dem Neckar vorhanden ist.

- 5.13 Beim Vollschielen oder Kentern des Bootes haben die Bootsobleute die situationsgemäßen Maßnahmen einzuleiten. Sie weisen zunächst die Mannschaft an, sich alle am Boot festzuhalten. Alle versuchen dann, gemeinsam mit dem Boot schwimmend das Ufer zu erreichen.

Ausnahme:

Bei Gefahr am Wehr oder wenn ein Zusammenstoß mit einem Schiff droht. In diesem Fall schwimmt jeder sofort zum nächsten Ufer.

Bei Fremdunfällen müssen die Bootsobleute, deren Boote einsatzfähig geblieben sind, zunächst schwimmenden Personen helfen, *soweit das ohne Gefahr für die eigene Mannschaft* möglich ist. Anschließend darf erst mit dem Bergen von Sachgut begonnen werden.

- 5.14 Bei Havarie oder verletzten Personen muss schnellstmöglich Hilfe angefordert werden:

<i>Rettungsleitstelle Tel.</i>	<i>112</i>
<i>DLRG :</i>	<i>06271 / 2277</i>

Die angerufene Rettungsleitstelle informiert die Wasserschutzpolizei und bei Bedarf weitere Rettungsdienste z.B. Unfallnotdienst usw.

Wird der Unfall vom Ufer aus durch fremde Personen beobachtet, haben diese evtl. bereits von sich aus die Polizei angerufen. Es ist daher nützlich, wenn man trotzdem selbst dort anruft, auch wenn man weiterrudern kann und keine fremde Hilfe benötigt. Die unnötige Anfahrt der Rettungsdienste wird dadurch vermieden.

6. 6. Selbstverständliches

- 6.1 Es darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen gerudert und gesteuert werden. Die traditionelle Ruderkleidung unserer Rudergesellschaft sind hellblaue Sporthose und weißes T-Shirt mit blauem Brustband, hellblaue Vereins-Windbluse oder hellblauer Trainingsanzug. Ersatzweise können im Boot blaue Trainingshosen und ein weißes T-Shirt getragen werden.
- 6.2 Bei Starts auf Regatten tragen Rennrunderer, wie in den „Allgemeinen Wettfahrt-Bestimmungen des DRV (AWB)“ verlangt, einheitlich die jeweilige Rennkleidung unserer Rudergesellschaft oder die der startenden Renngemeinschafts- bzw. Kadernmannschaft. Werbung persönlicher Sponsoren auf der Ruderkleidung muss vom Vorstand genehmigt werden.

- 6.3 Für Trainingsfahrten, Wanderfahrten und sonstige Breitensportfahrten außerhalb unserer Hausstrecke (außerhalb der Wasserhaltung der beiden Schleusen Rockenau und Hirschhorn) ist rechtzeitig ein verantwortlicher Fahrtenleiter zu bestimmen.
Dieser meldet die Fahrt einem Vorsitzenden oder beim zuständigen Ruderwart oder Trainer an.

Die Fahrt darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durchgeführt werden.

- 6.4 Fehlen in einem Boot einzelne wichtige Teile, z. B. ein Rollsitze, das Steuer oder eine Dolle, so ist dieses Boot nicht fahrtüchtig und es kann darin dann solange nicht gerudert werden, bis das fehlende Teil ersetzt wurde.

Es ist keinesfalls gestattet, fehlende Teile, wenn auch nur vorübergehend, aus anderen Booten eigenmächtig zu entnehmen, abzuschrauben oder gar auszubauen. Festgestellte Mängel sind im Bootsschaden-Ordner (falls von anderer Seite noch nicht geschehen) einzutragen.

- 6.5 Ausnahmen von dieser Ruderordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung und können nur mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern des Arbeitskreises Sport (AK II) oder dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

- 6.6 Wiederholt kleinere Verstöße gegen diese Ruderordnung können von einem Vorsitzenden durch zeitweilige Rudersperre gemäßregelt werden.

Grobe Verstöße oder gar Vorsatz werden als Schädigung des Vereinszwecks betrachtet und vom geschäftsführenden Vorstand mit Bootshaussperre oder Ausschluss aus der Rudergesellschaft gemäß Satzung Punkt 8.1.4 geahndet.

Aktualisiert am 10. Februar 2018

gez. Kerstin Thomson, Wolf-Dieter Müller, Dr. Manfred Steinbrück
Geschäftsführender Vorstand Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.